

Die wichtigsten Fragen und Antworten zu den COVID-19 Risikogruppen

Nach Wochen des Wartens schafft die aktuelle Risikogruppen-Regelung nun endlich Gewissheit. Denn in den letzten Wochen häuften sich auch beim ÖGB die Anfragen: Wer gehört dazu und wer fällt raus? Die folgenden Fragen und Antworten klären auf.

Wann erhalte ich meine Information, ob ich der Corona-Risikogruppe angehöre?

Frühestens am 4. Mai 2020 beim behandelnden Arzt/bei der behandelnden Ärztin. Das Informationsschreiben des Dachverbandes ist aber keine Voraussetzung für ein COVID-19 Risikoattest.

Was können ArbeitnehmerInnen, die in der „kritischen Infrastruktur“ arbeiten, machen?

Auch ArbeitnehmerInnen der kritischen Infrastruktur sind von der neuen Regelung, die am 4. Mai 2020 in Kraft tritt, erfasst. Als versorgungskritisch gelten etwa die Bereiche Gesundheit, Pflege, öffentliche Sicherheit, Lebensmittel, Produktion, Apotheken, Drogerien, Verkehr und Energieversorgung, Wasserversorgung.

Ich glaube, ich gehöre zur Risikogruppe. Was kann ich jetzt tun?

Wenn Sie zur Risikogruppe gehören (z. B. an einer schweren Immunschwäche, an einer schweren Diabetes, an einem schweren Herz- oder Lungenkrankheit leiden) rufen Sie bitte ab 4. Mai 2020 Ihren behandelnden Arzt/Ärztin an. Sie können (auf freiwilliger Basis) ihren Arzt aufsuchen, der ein COVID-19 Risikoattest ausstellen muss, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu wurde eine Checkliste erarbeitet. Die Checkliste ist allerdings nicht abschließend, d. h. der behandelnde Arzt/Ärztin kann im Einzelfall auch bei Erkrankungen die ähnlich schwer sind, ein COVID-19 Risikoattest ausstellen. Vorsicht: Wenn der Arzt die Bestätigung ausstellt, können Sie trotzdem nicht einfach zuhause bleiben. Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts haben Sie nur, wenn Sie die Arbeitsleistung nicht in der Wohnung erbringen können (Homeoffice) oder der Dienstgeber die Arbeitsbedingungen im Betrieb und den Arbeitsweg nicht so gestalten kann, dass eine Ansteckung mit COVID-19 weitgehend ausgeschlossen ist.

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzvorkehrungen zu treffen, um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren. Kann er das nicht, darf er sie schon aus Gründen des ArbeitnehmerInnenschutzes nicht beschäftigen.

Wer bestimmt die Risikogruppe?

Die Definition dieser allgemeinen Risikogruppe wird nach medizinischen Erkenntnissen und insbesondere aus der Einnahme von bestimmten Arzneimitteln hergeleitet. Anhand der Medikamentendaten wird herausgefunden, wer zur Risikogruppe zählen kann. Die Kriterien werden in einer Verordnung des Gesundheitsministers auf Empfehlung einer ExpertInnengruppe festgelegt. Die Verordnung ist nicht abschließend. Der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin hat die Möglichkeit, auch in ähnlich schwer gelagerten Fällen ein COVID-19 Risikoattest auszustellen.

Was kann ich tun, wenn ich vom Dachverband ein Informationsschreiben erhalte, dass mich darüber informiert, dass ich möglicherweise zur Risikogruppe gehöre?

Der/die Betroffene kann sich (bevorzugt) telefonisch an seine/n behandelnde/n Arzt/Ärztin wenden. Der/die behandelnde Arzt/Ärztin muss dann die individuelle Risikosituation beurteilen und gegebenenfalls ein Attest über die Zuordnung zur COVID-19-Risikogruppe ausstellen (COVID-19 Risikoattest). Auf dieser Bestätigung steht nur, dass ich zur Risikogruppe gehöre, aber nicht, welche Krankheit ich habe.

Muss ich meine/n DienstgeberIn davon informieren, dass ich zur Risikogruppe gehöre?

Nein! Als Betroffene/r kann man der DienstgeberIn dieses COVID-19 Risikoattest vorlegen. Der/ die DienstgeberIn muss sich daran halten und entweder Homeoffice vereinbaren oder die Arbeitsbedingungen so gestalten, dass eine Ansteckung mit größtmöglicher Sicherheit ausgeschlossen ist.

Bin ich automatisch freigestellt, wenn ich zur Risikogruppe gehöre?

Nein! Anspruch auf Freistellung von der Arbeitsleistung und Fortzahlung des Entgelts habe ich nur, wenn ich die Arbeitsleistung nicht in der Wohnung erbringen kann (Homeoffice) und mein Dienstgeber die Arbeitsbedingungen im Betrieb und den Arbeitsweg nicht so gestalten kann, dass eine Ansteckung mit COVID-19 ausgeschlossen ist.

Wie lange dauert die Freistellung?

Die Freistellung kann bis längstens 31. Mai 2020 dauern. Nur wenn die COVID-19-Krisensituation länger andauert, kann vom zuständigen Ministerium eine neue Verordnung erlassen werden. Diese Verordnung kann dann einen Freistellungsanspruch bis längstens 31. Dezember 2020 anordnen.

Kann mich der Dienstgeber kündigen, wenn er von meiner Erkrankung erfährt?

Das Gesetz beinhaltet einen Kündigungsschutz für Risikopersonen, die auf Grund einer notwendigen Dienstfreistellung, die sich aus dem Covid-19 Risikoattest ergibt, von ihrem Arbeitgeber gekündigt werden. Eine Kündigung, die wegen der Inanspruchnahme der Dienstfreistellung ausgesprochen wird, kann bei Gericht angefochten werden.

Zusätzlich ist ein möglicher Kündigungsschutz nach dem Behinderteneinstellungsgesetz denkbar, wenn der eigenen Erkrankung Behinderungswert im Sinne des § 3 BEinstG zukommt.

Erhalte ich während der Freistellung weiter Entgelt?

Ja, der Entgeltanspruch bleibt in voller Höhe aufrecht.

Bekommt mein/e DienstgeberIn Unterstützung, wenn er/sie mich reistellen muss?

Ja. Der/die DienstgeberIn (Ausnahme Bund) erhält das geleistete Entgelt und die Dienstgeber- Sozialversicherungsbeiträge ersetzt. Der Antrag auf Ersatz ist spätestens sechs Wochen nach dem Ende der Freistellung beim Krankenversicherungsträger einzubringen.

Wie müssen die Arbeitsbedingungen gestaltet sein, damit eine Ansteckung „mit größtmöglicher Sicherheit“ ausgeschlossen ist? Wer bestimmt das?

Im Betrieb dürfen Sie nur weiterarbeiten, wenn Sie dabei bestmöglichen Schutz vor einer Ansteckung haben. Wie das aussieht, kommt auf den Arbeitsplatz an: Z. B. darf es keinen direkten Kontakt zu KundInnen geben. Beim Arbeiten müssen Sie auch von KollegInnen räumlich getrennt sein. Dass ist gegeben, wenn Sie alleine in einem Raum arbeiten können. Überall, wo Sie sich im Betrieb bewegen, muss die Hygiene und ein Sicherheitsabstand zu KollegInnen sichergestellt sein. Sie müssen die Möglichkeit haben, sich regelmäßig die Hände zu reinigen. Auch Maßnahmen zum Schutz vor Ansteckung am Weg zur Arbeit sind nötig.

Was kann ich tun, wenn ich glaube, zur Risikogruppe zu gehöre, aber vom Dachverband keine Information erhalte?

In besonders akuten Fällen kann der Arzt/die Ärztin ab 4. Mai 2020 ein COVID-19 Risikoattest ausstellen, auch wenn (noch) kein Informationsschreiben des Dachverbandes zugestellt wurde.

Gilt die Freistellung auch, wenn ich mit einem Angehörigen im gleichen Haushalt wohne, der zur Risikogruppe gehört?

Sollten Ihre Angehörigen (z. B. Kinder, PartnerInnen oder PensionistInnen), die im gemeinsamen Haushalt leben, womöglich auch der Corona-Risikogruppe angehören, informieren Sie sich bitte unbedingt beim behandelnden Arzt bzw. bei der behandelnden Ärztin.

Wenn Sie mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin keine Lösung im Einvernehmen erzielen können, wenden Sie sich bitte an Ihre Gewerkschaft oder die Arbeiterkammer. Auf Sozialpartnerebene werden sich die zuständigen Interessenvertretungen (Gewerkschaften, Arbeiterkammer, WKO) in Einzelfällen um eine Lösung bemühen.

Was kann ich tun, wenn mein/e DienstgeberIn verlangt, dass ich trotzdem weiter arbeiten gehe?

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, Schutzvorkehrungen zu treffen, um das Risiko einer Ansteckung zu minimieren. Wenn Sie mit Ihrem Arbeitgeber/Ihrer Arbeitgeberin keine Lösung im Einvernehmen erzielen können, wenden Sie sich bitte an Ihre Gewerkschaft oder die Arbeiterkammer. Als Ihre Interessenvertretungen helfen wir Ihnen gerne, für Einzelfälle konkrete Lösungen zu finden.

Welche Erkrankungen/welche Medikamente sind von dieser Regelung erfasst?

Erfasst werden Risikogruppen, insbesondere Fälle, in denen Grunderkrankungen schon zu Komplikationen führen (z. B. eine schwere Immunschwäche, schwere Diabetes, eine schwere Herz- oder Lungenkrankheit). Erkrankungen wie Diabetes und Bluthochdruck allein stellen nach Angaben von GesundheitsexpertInnen kein erhöhtes Risiko dar. Die Kriterien werden in einer Verordnung des Gesundheitsministers auf Empfehlung einer ExpertInnengruppe festgelegt. Die Verordnung ist nicht abschließend. Der behandelnde Arzt/die behandelnde Ärztin hat die Möglichkeit, auch in ähnlich schwer gelagerten Fällen ein COVID-19 Risikoattest auszustellen.

Ab wann werde ich freigestellt? Was mache ich bis zum 4.5.2020?

Wenn Sie derzeit im Krankenstand sind, können Sie, solange Arbeitsunfähigkeit weiter vorliegt, im Krankenstand bleiben. Ab 4.5.2020 kann von dem/der behandelnden Arzt/Ärztin ein COVID-19 Risikoattest ausgestellt werden. Im Falle einer laufenden Freistellung aufgrund eines ärztlichen Attests muss ab 4.5.2020 diese durch ein COVID-19 Risikoattest erneuert werden.

Wenn weder eine Krankschreibung noch eine Freistellung erfolgt ist und auch kein Einvernehmen mit dem/der ArbeitgeberIn über entsprechende Schutzmaßnahmen hergestellt werden kann, wenden Sie sich bitte an Ihre Gewerkschaft oder die Arbeiterkammer. Ihre Interessenvertretung wird versuchen, im Einzelfall eine Lösung für Sie zu finden.

Wenn ich schon in der Kurzarbeit bin: Wie schaut das dann mit der Freistellung aus? Kann ich diese trotzdem in Anspruch nehmen?

Wenn ich Kurzarbeit vereinbart habe, kann ich trotzdem, unter Vorlage des Risikoattests, freigestellt werden. Das ist ein normaler Entgeltfortzahlungstatbestand, kein Krankenstand. Es gebührt also die Nettoersatzrate aus der Kurzarbeit.

Erfährt der Dienstgeber meine Diagnose?

Wenn ein konkretes Risiko vorliegt, bekommen Sie ein COVID-19 Risikoattest. Auf dieser Bestätigung steht nur, dass Sie zur Risikogruppe gehören, aber nicht welche Krankheit Sie haben.